



Aufgrund der §§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 34

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

in den Fällen des § 33 Nr. 1 und 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können

§ 41 Absetzungen

Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach Anlage 8 (zu § 35 Absatz 5) des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,41 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,37 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 beträgt 2,41 € je m³ Schmutzwasser oder Wasser.

§ 42a Zählergebühr

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 2,60 €/Monat.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 24.10.2011 in der Fassung vom 26.06.2024 außer Kraft.

Renningen, den 21.07.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.